

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien sind der Preis, Qualität, Tragekomfort, Verarbeitung, Ausstattung und soziale Kriterien, welche nach folgendem Bewertungsschema in die Gesamtbewertung eingehen:

| | |
|---|------|
| 1. Preis: | 45 % |
| 2. Beschaffenheit (Unterkriterien Qualität, Tragekomfort, Verarbeitung und Ausstattung zu je 10 %): | 40 % |
| 3. Soziale Kriterien: | 15 % |

Zu 1. Preis:

Für den Angebotspreis werden maximal 5 Punkte vergeben, die das Angebot mit dem niedrigsten Preis erhält. Im Verhältnis zu diesem Preis werden die höheren Preise linear abgestuft (Lineare Interpolation).

Dazu wird der niedrigste Preis durch den Angebotspreis des jeweiligen Bieters dividiert und der Quotient mit 5 multipliziert. Dieses Ergebnis wird mit der Gewichtung des Kriteriums multipliziert und ergibt die gewichtete Punktzahl des Kriteriums Preis.

Formel:

niedrigster Preis : Preis des Bieters X 5 = Punktzahl X Gewichtung in %
= gewichtete Punktzahl

Zu 2. Beschaffenheit:

Es werden die Unterkriterien Qualität, Tragekomfort, Verarbeitung und Ausstattung zu je 10 % gewichtet. Abhängig vom Zielerreichungsgrad werden die Punkte wie folgt vergeben:

5 Punkte = bei besonders zweckdienlicher Lösung

4 Punkte = bei vollständiger Erfüllung

3 Punkte = bei unwesentlichen Einschränkungen

2 Punkte = bei noch hinnehmbaren Einschränkungen

1 Punkt = bei deutlichen Einschränkungen

0 Punkte = bei keiner Zielerreichung bzw. keinen Angaben

Die Punktzahl wird sodann mit der Gewichtung in % multipliziert und ergibt die gewichtete Punktzahl dieses Kriteriums. Dieses Verfahren wird für die 4 Unterkriterien Qualität, Tragekomfort, Verarbeitung und Ausstattung durchgeführt.

Formel:

Punktzahl X Gewichtung in % = gewichtete Punktzahl des Kriteriums

Auf Verlangen sind dem Auftraggeber je ein Muster pro angebotenen Los zwecks Bewertung dieser Kriterien zur Verfügung zu stellen.

Zu 3. Soziale Kriterien

Verpflichtet sich der Bieter, dafür Sorge zu tragen, dass neben den ILO-Kernarbeitsnormen zusätzlich bei der Herstellung der ausgeschriebenen Produkte – zumindest bis einschließlich zur Konfektionierung - auch die ILO-Normen 1, 26, 102, 131, 155 sowie die ILO Empfehlungen 143, 198 (vgl. Formblatt B2, Punkt II.1.4 Ankreuzmöglichkeiten 4-6) eingehalten werden bzw. sichert er zu, diese bei etwa schon hergestellten Produkten eingehalten wurden, werden die Punkte wie folgt verteilt:

1. Bei Nachweis durch ein Label, Zertifikat oder den Nachweis einer unabhängigen Multi-Stakeholder-Initiative oder einen gleichwertigen Nachweis erbracht wird: 5 Punkte
2. Wenn der Nachweis nicht durch ein Siegel, Zertifikat oder gleichwertigen Nachweis erbracht werden kann und zugesichert wird, dass sich der Bieter vergewissert hat, dass die Produkte ohne Missachtung der in den ILO-Normen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt wurden: 3 Punkte
3. Wenn kein Nachweis durch ein Siegel, Zertifikat oder gleichwertigen Nachweis erbracht bzw. eine Zusicherung im v.g. Sinne nicht gegeben werden kann, der Bieter aber erklärt für sein Unternehmen unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entsprechend § 347 HGB wirksame Maßnahmen ergriffen zu haben, um die Verwendung von Produkten zu vermeiden, die unter Missachtung der ILO-Normen gewonnen oder hergestellt wurden: 1 Punkt

Die vom Bieter erreichte Punktzahl wird sodann mit der Gewichtung in % multipliziert und ergibt die gewichtete Punktzahl dieses Kriteriums.

Formel:

Punktzahl X Gewichtung in % = gewichtete Punktzahl des Kriteriums

Die jeweils erreichten Punkte zu Preis, Qualität, Tragekomfort, Verarbeitung, Ausstattung und den sozialen Kriterien werden addiert. Die auf diese Weise errechneten Punkte ergeben die Gesamtpunktzahl.

Das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl erhält den Zuschlag.